

Gebührenordnung (GBO)

Änderung Saison 2021/2022	Dresden	01.06.2021
Änderung Saison 2020/2021	Zahna-Elster	16.06.2020
Änderung Saison 2019/2020	Zahna-Elster	01.07.2019
Änderung Saison 2018/2019	Zahna-Elster	01.07.2018
Änderung Saison 2017/2018	Zahna-Elster	01.07.2017
Änderung Saison 2016/2017	Zahna-Elster	27.06.2016
Änderung Saison 2015/2016	Zahna-Elster	06.07.2015
Änderung Saison 2013/2014	Zahna-Elster	22.08.2013
Änderung Saison 2012/2013	Magdeburg	30.06.2012
Änderung Saison 2011/2012	Magdeburg	04.07.2011
Änderung Saison 2010/2011	Leipzig	08.07.2010
Änderung Saison 2009/2010	Leipzig	02.07.2009
Änderung Saison 2008/2009	Leipzig	17.07.2008
Beschluss der Gebührenordnung	Leipzig	21.08.2007

Allgemeines

Die Gebührenordnung regelt die ordentlichen Verbindlichkeiten wie Lizenzgebühren usw. sowie außerordentliche Verbindlichkeiten wie Mahnungen und Gebühren bei Verstößen gegen die Ordnungen der SBK Ost. Die Erhebung von Gebühren erfolgt ausschließlich durch die SBK Ost oder durch die Geschäftsstelle des jeweiligen Landesverbandes auf Antrag bzw. Aufforderung durch die SBK Ost oder den jeweiligen Staffelleiter.

§ 1 Beschlussfassung und Gültigkeit

- 1 Die Gebührenordnung ist ab dem Zeitpunkt ihres Beschlusses gültig. Werden Veränderungen der Gebührenordnung beschlossen, die allgemeine Regelungen zum Spielbetrieb betreffen, so treten diese mit Beginn der auf den Zeitpunkt der Beschlussfassung folgenden Saison in Kraft.
- 2 Für das einzelne Verbandsmitglied gilt die Gebührenordnung für die Dauer seiner Mitgliedschaft und darüber hinaus bis zur Begleichung aller während seiner Mitgliedschaft fällig gewordenen Zahlungen.

§ 2 Gebühren für den Spielbetrieb

- 1 Für jedes am Spielbetrieb der SBK Ost teilnehmende Team hat der Verein eine pauschale Lizenz- und Meldegebühr an den jeweils zuständigen Landesverband zu entrichten. Die pauschale Lizenz- und Meldegebühr ergibt sich aus dem jeweiligen Meldeformular zum Spielbetrieb.
- 2 Für jeden an einem Spielbetrieb in Deutschland teilnehmenden Spieler hat der Verein des jeweiligen Spielers Lizenzgebühren zu entrichten. Diese sind entweder direkt an FD (Bundesligaspielbetrieb) oder an den zuständigen Landesverband (Regionalligaspielbetrieb) zu entrichten. Spieler die in mehreren Spielbetrieben lizenziert sind, haben nur einmalig die Lizenzgebühren (des höherklassigen Spielbetriebes) zu entrichten. Spieler die nur am regionalen Spielbetrieb teilnehmen haben folgende Lizenzgebühren an den zuständigen Landesverband zu entrichten:

Spielerlizenzgebühr für Erwachsene	20,00 €
Spielerlizenzgebühr für Jugendliche (Spieler, die am 01.01. der Saison das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben)	10,00 €

3 Weitere Gebühren

Transfergebühren für Personen die das 18. Lebensjahr vollendet haben	15,00 €
Transfergebühren für Personen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	10,00 €
Freigaben	5,00 €
Wiederlizenzierungsgebühr nach Spielerlizenzlöschung	10,00 €
zusätzliche Gebühr für Erteilung einer Expresslizenz	25,00 €
Mahngebühren für nicht beglichene Rechnungen 1. Mahnung	5,00 €

Mahngebühren für nicht beglichene Rechnungen weitere Mahnungen	10,00 €
Änderung des Teilnahmewunsches an Playoffs oder DM/Aufstieg	25,00 €

- 4 Die Startgebühren für die Teilnahme an den Endrunden der Deutschen Kleinfeldmeisterschaften und der Qualifikation/Endrunde zur U17 Junioren DM, welche durch FD von den Landesverbänden erhoben werden, sind durch die teilnehmenden Vereine selbst zu tragen.

Herren Kleinfeld, Damen Kleinfeld, U17 Junioren	150,00 €
Jugend Kleinfeld	125,00 €

§ 3 Verstöße gegen Spiel-, Lizenz- und Schiedsrichterordnung

- 1 Verstöße gegen die Spielordnung werden wie folgt geahndet, weitere Bestrafungen erfolgen nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen.

Nichtdurchführung von Pflichtspieltagen (Mindestbetrag)	100,00 €
Nichtdurchführung von Playoff-Turnieren (Mindestbetrag)	200,00 €
Nichtantritt zum Spieltag pro Spiel (Mindestbetrag)	50,00 €
Verschulden eines Spielabbruchs (Mindestbetrag)	50,00 €
Nichtantritt bei Playoffs oder Quali (FVBB) der Region Ost (Mindestbetrag)	100,00 €
Nichtantritt bei einer Endrunde von Floorball Deutschland	300,00 €
Nicht ordnungsgemäße Durchführung von Spieltagen (Mindestbetrag), beispielsweise <ul style="list-style-type: none"> • fehlende oder verspätet gesendete Einladung für Spieltage • verspätete oder fehlerhafte Eintragung in den Saisonmanager • verspätete oder fehlerhafte Versendung der digitalisierten Spieltagsdokumente • nicht korrekt besetztes, ausgestattetes oder arbeitendes Spielsekretariat • Schuldhaft notwendiger Antrag auf Spielverlegung 	25,00 €
Änderung des Teilnahmewunsches an Playoffs oder DM/Aufstieg	25,00 €
Nicht den Ordnungen entsprechende Spielstätte bei Durchführung eines Spieltags als Ausrichter	50,00 €
Nicht den Ordnungen entsprechende Spielstätte bei Durchführung eines Spieltags als Ausrichter und Notwendigkeit zur Verlegung, Wiederholung oder Abbruch des Spieltags (Mindestbetrag)	100,00 €
Forfait Wertung eines Spiels (pro Spiel, versteht sich zusätzlich zu der, gegebenenfalls erlassenen Strafe, welche sich aus dem Verstoß der zur forfait Wertung führte, ergibt)	25,00 €

2 Verstöße gegen die Lizenzordnung werden wie folgt geahndet, weitere Bestrafungen erfolgen nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen.

Lizenz- oder Transfergesuch ohne Einverständnis des Spielers oder seines Erziehungsberechtigten	100,00 €
Nicht zulässiges Lizenzgesuch für bereits lizenzierte Spieler	100,00 €
Überschreitung der erlaubten Anzahl doppelt lizenzierte Spieler (pro Spieler und Fall)	100,00 €
Missbrauch von Spielerlizenzen (Mindestbetrag)	200,00 €
Einsetzen eines nicht spielberechtigten Spielers (pro Spieler und Spiel)	100,00 €

3 Verstöße gegen die Schiedsrichterordnung werden wie folgt geahndet, weitere Bestrafungen erfolgen nach Maßgabe der Durchführungsbestimmungen.

Unentschuldigtes Fehlen eines Schiedsrichters in der regulären Saison (pro Ligaspieltag)	25,00 €
Unentschuldigtes Fehlen eines Schiedsrichters (pro Playoff-/Playdown- bzw. Meister-/Platzierungsrundenspieltag)	50,00 €
Einsatz zu junger Schiedsrichter oder ohne ausreichende Schiedsrichterlizenz	25,00 €
Unkorrekt ausgerüstete Schiedsrichter (pro Spieltag und pro Schiedsrichter)	25,00 €
Verspätet einsatzbereite Schiedsrichter pro Spieltag	25,00 €
Nicht rechtzeitige oder nicht vollständige Meldung des Schiedsrichterkontingents	50,00 €
Nichterfüllung des Schiedsrichterkontingents für Playoffs/Playdowns (Mindeststrafe)	100,00 €

4 Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden wie folgt geahndet

Teamrückzug während der Spielperiode	400,00 €
Teamrückzug vor der Spielperiode	200,00 €
Nicht fristgerechte Abmeldung eines Teams zur folgenden Saison	Meldegebühr für die jeweilige Liga
Verspätete Teammeldung (pro Team, zusätzlich zur eigentlichen Meldegebühr)	50,00 €
Unbegründete verspätete Hallenzeitenmeldung	50,00 €
Verspätete Meldung von Ansprechpartnern des Vereins bzw. eines Teams (pro Team bzw. pro versäumter Meldung)	50,00 €
Unkorrekte Ausrüstung eines oder mehrerer Spieler (pro Spiel bzw. Vorfall, Mindestbetrag)	25,00 €

§ 4 Gebühren bei Matchstrafen und unsportlichem Verhalten

Matchstrafe I bis zum vollendeten 18. Lebensjahres	25,00 €
Matchstrafe II bis zum vollendeten 18. Lebensjahres	25,00 €
Matchstrafe III bis zum vollendeten 18. Lebensjahres (Mindestbetrag)	50,00 €
Matchstrafe I nach Vollendung des 18. Lebensjahres	25,00 €
Matchstrafe II nach Vollendung des 18. Lebensjahres	50,00 €
Matchstrafe III nach Vollendung des 18. Lebensjahres (Mindestbetrag)	100,00 €

§ 5 Gebühren für Einsprüche und Proteste

- 1 Für alle Proteste gemäß SPO sind 50,00 € als Kautions an die SBK Ost zu entrichten.
- 2 Für alle Einsprüche gegen Entscheidungen, die im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb bzw. dem Schiedsrichterwesen durch die jeweiligen Vorinstanzen getroffen werden, sind 100,00 € als Kautions an den zuständigen Landesverband zu entrichten.
- 3 Die jeweilige Kautions ist innerhalb der Rechtsmittelfrist als Protestgebühr auf das Konto des zuständigen Landesverbandes zu überweisen. Ein entsprechender Nachweis ist an die SBK Ost zu senden.
- 4 Proteste bzw. Einsprüche, bei denen dieser Nachweis fehlt, werden nicht bearbeitet.
- 5 Kautions für Einsprüche und Proteste verfallen, sollte dem Protest oder Einspruch nicht stattgegeben werden.